

## L 1 B 77/06 KR ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 72 KR 1010/04 ER W06  
Datum  
14.02.2006  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 1 B 77/06 KR ER  
Datum  
15.03.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Sache wird zur Entscheidung an das funktionell zuständige Sozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Gründe:

Nach [§ 98](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 17a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden (ebenso: Bundesfinanzhof, B. v. 14. Okt. 2003 -[VIII S 15/03](#) - zur entsprechenden Vorschrift des [§ 70](#) Finanzgerichtsordnung; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer-Leitherer SGG 8. A. 2005 § 98 Rdnr. 2). Ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach [Art. 101](#) des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen.

Das Landessozialgericht ist funktionell unzuständig.

Eine Zuständigkeit als Beschwerdegericht nach [§ 29 SGG](#) fehlt, weil keine Beschwerde vorliegt.

Beim Antrag vom 27. April 2005 handelt es sich um einen Abänderungsantrag nach [§ 86b Abs. 1 Satz 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog und nicht um einen Antrag auf Aufhebung der Ausgangsentscheidung. Er kann nicht als erneute Beschwerde gegen den ursprünglichen Beschluss angesehen werden. Der Antrag wurde im Anschluss an den entsprechenden und eindeutigen Hinweis des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Berlin ([L 9 B 1/05](#) KR ER) gestellt. Über diesen Änderungsantrag hat zunächst das Ausgangsgericht in der Sache zu entscheiden, damit den Beteiligten keine Instanz genommen wird. Die Zuständigkeitsregeln sind nicht disponibel. Der Einwand, der Vorsitzende würde den Antrag auch in der Sache ohne weiteres ablehnen, darf also nicht greifen. Im konkreten Fall aber ist es darüber hinaus bereits deshalb, weil das Hauptsachenverfahren beim Sozialgericht anhängig ist, auch rein praktisch sinnvoll, wenn sich das zuständige Gericht auch mit dem korrespondierenden Eilverfahren befasst.

Einer Zurückverweisung steht nicht [§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG](#) entgegen. Nach dieser Regelung ist eine Verweisung für das angegangene Gericht bindend. Der Sache nach kann möglicherweise in der Behandlung des Antrages durch das Sozialgericht eine Verweisung gesehen werden. Es hat sich mangels Beschwerde jedenfalls nicht um eine Nichtabhilfeentscheidung nach [§ 174 SGG](#) gehandelt.

Eine Bindung nach [§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG](#) tritt aber nicht ein, wenn schwere Verfahrensfehler zur Verweisung geführt haben.

Ein wesentlicher Verfahrensfehler, der zur Unbeachtlichkeit eines Verweisungsbeschlusses führt, ist vor allem dann anzunehmen worden, wenn die Prozessbeteiligten von der beabsichtigten Verweisung nicht in Kenntnis gesetzt wurden, so dass der in [Art 103 Abs. 1](#) Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde (vgl. Bundessozialgericht [SozR 3-1720 § 17a Nr. 11](#) S 21 m. w. N. ).

Ein solcher Anhörungsmangel liegt hier vor. Der Vorsitzende hat die "Nichtabhilfe" ohne weiteres verfügt.

Bedenken gegen die Anwendbarkeit des [§ 98 Satz 1 SGG](#) im Eilverfahren an sich stellen sich jedenfalls hier nicht: Nicht die Antragstellerin ist hier das falsche Gericht angegangen. Es kann ihr keinesfalls zugemutet werden, einen "neuen" Antrag beim "richtigen" Gericht zu stellen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 98 Satz 2 SGG](#) i. V. m. [§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#); [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-12-05